KOOPERIERENDE
PRAXISEINRICHTUNG

katho
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

KÖLN | Fachbereich Sozialwesen

ZERTIFIKAT

Das Praxisreferat des Fachbereichs Sozialwesen
der katho, Standort Köln, bescheinigt hiermit,
dass die Praxiseinrichtung

AWO Der Sommerberg GmbH

Am Sommerberg 86 in 51503 Rösrath

als kooperierende Praxisstelle zertifiziert und
zur Führung des Logos berechtigt ist.

Zertifizierung
von: Februar 2026
bis: Februar 2030
Studiengang: Soziale Arbeit B.A.

Prof.in Dr.in Heike Wiemert
Dekanin Fachbereich Sozialwesen

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

Abteilung Köln
Wörthstraße 10
50668 Köln

Abteilung Aachen
Robert-Schuman-Straße 25
52066 Aachen

Abteilung Münster
Piusallee 89
48147 Münster

Abteilung Paderborn
Leostraße 19
33098 Paderborn

Hochschulleitung
Zentralverwaltung
Wörthstraße 10
50668 Köln

katho-nrw.de

1. Allgemeines

Zusätzlich geltende Dokumente zu diesem Zertifikat sind das Praxiskonzept, die Praxis-Rahmenvereinbarung der Hochschule vom 23. Oktober 2020 und die Prüfungsordnungen Allgemeiner Teil sowie Besonderer Teil BASA-BAKI-BAHP-IP in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zielsetzungen

Das primäre Ziel des Konzepts der „kooperierenden Praxiseinrichtungen" ist die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards für die Praxisphasen der Studierenden sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der kooperierenden Praxiseinrichtung. Von besonderer Bedeutung ist dabei die enge Verzahnung von Theorie und Praxis in den Vorlesungen und Seminaren, die regelmäßige Einbindung von Praxisvertreter_innen in die Lehre, die durch die Hochschule begleitete Praxisphase im Studium sowie die anwendungsorientierte Forschung.

3. Qualitätsstandards der Kooperationspartner_innen

3.1 Grundlage der Qualitätsstandards ist das Praxiskonzept des Fachbereichs Sozialwesen in Köln:

Die **kooperierende Praxisstelle** ist:
eine Einrichtung, ein Verband oder ein Projektträger aus einem exemplarischen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit in öffentlicher, freier oder privatgewerblicher Trägerschaft.

Die **kooperierende Praxisstelle** verpflichtet sich insbesondere:
- eine Praxisanleitung zu beauftragen, die über ein abgeschlossenes Studium mit staatl. Anerkennung als Sozialarbeiter_in / Sozialpädagog_in (Diplom, Bachelor oder Master) und mehrjährige (mind. 2-jährige) Berufserfahrung in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit verfügt,
- die regelmäßige, kontinuierliche und qualifizierte Praxisanleitung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu gewährleisten,
- vor Beginn der Praxisphase Projekte-, Lern- und Tätigkeitsfelder mit den Studierenden und betreuenden Dozent_innen festzulegen,
- die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan einzusetzen,
- den Studierenden die Teilnahme an betriebsinternen Veranstaltungen, wie Teamsitzungen, Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, zu ermöglichen,
- den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule zu ermöglichen,
- nach Beendigung der Praxistätigkeit den Studierenden eine Beurteilung in Form eines Zeugnisses auszustellen,
- gravierende Änderungen in der Einrichtung der Hochschule mitzuteilen.

3.2 Pflichten der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Standort Köln:

Die **Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Standort Köln,** verpflichtet sich insbesondere:
- den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu ermöglichen,
- mit den Praxiseinrichtungen zu kooperieren und regelmäßigen Kontakt zu diesen herzustellen,
- die Studierenden im Semester vor Beginn des Praktikums auf ihre Praxisphase vorzubereiten und die wissenschaftliche Begleitung und die Anleitung von wissenschaftlichen Methoden in entsprechenden Seminaren zu sichern,
- die Studierenden vornehmlich in die kooperierenden Praxiseinrichtungen zu vermitteln,
- Angebote zur Förderung und Unterstützung der Kooperation bereitzustellen.

4. Auflösung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann, sollten sich gravierende Änderungen in der Praxiseinrichtung ergeben, seitens der Hochschule beendet werden. Die Praxiseinrichtung kann umgekehrt jederzeit die Kooperation gegenüber der Hochschule für beendet erklären.